

Wasservertrag



zwischen dem Verein

KGA Märchenland e.V.

13088 Berlin Reineke-Fuchs-Weg 55

vertreten durch den

geschäftsführenden Vorstand

(nachfolgend Vorstand genannt)

und dem Vereinsmitglied

Name 1: Gartenfreund

Name 2: Gartenfreundin

Anschrift: 10319 Berlin, Müllerstr. 1

Parzelle: 10100

Weg/ Nr.: Reineke-Fuchs-Weg 55

(nachfolgend Abnehmer genannt)

Präambel

Mit der Gründung des Kleingartenvereins Märchenland e.V. wurde dem Verein die Anlage zur Bereitstellung von Wasser von der Stadt Berlin zur Verfügung gestellt und wurden somit Bestandteil des Vermögens des Kleingartenvereins.

Der Vertrag beruht auf der Grundlage der Wasserversorgungsordnung (WVO), Abschnitt IX der Ordnung des Vereins KGA Märchenland e.V. vom 03.11.2018, geändert am 16.10.2021

Der Verein ist kein Wasserversorger im Sinne der kommunalen Gesetzgebung und nicht zur bedingungslosen Wasserlieferung verpflichtet. Er gewährleistet lediglich die Trinkwasserversorgung der einzelnen Parzellen zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im vom Verein festgelegten Versorgungszeitraum.

Die Voraussetzung für einen Vertragsabschluss mit dem Verein KGA Märchenland e.V. ist eine Vereinsmitgliedschaft des Abnehmers. Der Abschluss eines Vertrages mit einem anderen Wasserversorger/Lieferanten durch den Abnehmer wird ausgeschlossen. Der Vorstand schließt jegliche Haftung für Schäden durch Unterbrechungen der Wasserversorgung aus.

§1 Zuständigkeit im Versorgungsnetz

Die Wasserleitungen von den Übergabepunkten der Berliner Wasserbetriebe (Hauptzähler) bis zum Absperrschieber am Übergabepunkt an eine Wassergemeinschaft ist Eigentum des Vereins.

Der Verein ist zuständig für die Wartung, Instandhaltung und Erneuerung des gesamten Hauptrohrsystems von den 4 Haupteinspeisungen bis zu den Absperrschiebern in den Wassergruben des Hauptrohrsystems (Stand 01.01.2022)

Die dort abgehenden Parzellenanlagen (Rohrleitungen, Wassergrube und Wasseruhr) sind Eigentum der angeschlossenen Abnehmer und tragen den Charakter von Scheinbestandteilen der Parzelle im Sinne des § 95 BGB.

§2 Reparaturen am Hauptwassernetz

Alle Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten am Hauptwassernetz sind ausschließlich vom Hauptwasserwart des Vereins und seinen Mitarbeitern aus den Abteilungen sowie bei den Berliner Wasserbetrieben eingetragenen Fachfirmen auszuführen.

Das Wechseln der geeichten Wasseruhren im Hauptwassernetz erfolgt ausschließlich durch den Hauptwasserwart und seine Mitarbeiter.

§3 Pflichten des Abnehmers

- a Der Abnehmer ist für die Erhaltung, Wartung sowie Reparaturen seiner Parzellenwasseranlage selbst verantwortlich.
- b Der Abnehmer hat dem Vorstand und seinen für das Wasser zuständigen Mitarbeitern nach einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen den Zutritt zur Parzelle und den dort liegenden Wassereinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, Behebungen von Havarien und zu den Ablesungen der Wasseruhr notwendig ist.
Für Havarien, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, gilt diese Frist nicht.
- c **Der Abnehmer ist verpflichtet** sich mit den Mitgliedern seines Parzellennetzes über eine Informationsmöglichkeit (Telefon, E-Mail usw.) zu verständigen.
- d Eine beschädigte Verplombung der Wasseruhr ist sofort dem Hauptwasserwart zu melden. Wird diese erst bei der jährlichen Ablesung festgestellt, muss von einer betrügerischen Manipulation (Diebstahl) ausgegangen werden, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.
- e Der Abnehmer hat zu seinen Lasten seine Wasseruhr nach Ablauf des Eichzeitraums durch den Hauptwasserwart des Vereins oder seine Mitarbeiter auszutauschen zu lassen.

§4 Vorübergehende Einstellung der Wasserversorgung für die Parzelle

Der Vorstand ist berechtigt, die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen und den Anschluss vorübergehend zu sperren, wenn der Abnehmer den Bedingungen des Wasservertrages zuwiderhandelt.

Dies ist möglich:

- a) bei Eigenverschuldung von Havarien mit Schäden am Parzellen- und Hauptwassernetz
- b) bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen gegenüber dem Verein
- c) bei Manipulationen am Parzellenwassernetz, der Wasseruhr, der Verplombung sowie der illegalen Wasserentnahme (Diebstahl)
- d) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Wasseruhr nicht abgelesen werden konnte.

Die Versorgung der Parzelle wird spätestens zwei Wochen nach Androhung eingestellt und kann eine fristlose Kündigung dieses Vertrages nach sich ziehen.

Darüber hinaus kann der Verein zur Schadensbegrenzung und Vermeidung von Wasserverlusten die Wasserversorgung auch in Abwesenheit des Pächters sofort unterbrechen.

Die Wasserversorgung kann nach Behebung der zur Unterbrechung führenden Umstände wieder aufgenommen werden.

§5 Wasseruhrenablesung / Abstellung in den Wintermonaten

Der Zeitraum der Entnahme von Wasser (Frühjahr bis Herbst) sowie der Zeitraum für die Wasseruhrenablesung wird durch den Vorstand geregelt und rechtzeitig durch Aushänge in den Schaukästen sowie auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Der Abnehmer hat sich eigenständig über die Termine zu informieren und sie verbindlich einzuhalten. Der Zugang auf die Parzelle zu den angekündigten Terminen ist durch den Abnehmer zu sichern.

Schäden, die durch nicht abgestellte oder vorzeitig geöffnete Absperrschieber entstehen, werden dem verursachenden Abnehmer in Rechnung gestellt.

§6 Kostenverteilung

Die entstehenden Kosten für Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Erneuerung und Beseitigung von Störungen am **Hauptwassernetz des Vereins** werden durch den Verein getragen. Bei einem größeren Kostenbedarf kann eine Umlage auf der Delegiertenkonferenz beschlossen werden.

Die Kosten für das Rohrsystem der **Parzellengemeinschaft** bis an die Parzellenwassergrube (1. Absperrschieber) tragen alle angeschlossenen Abnehmer gemeinsam.

Nach Erneuerung des Rohrsystems (PE-Leitung) der Parzellengemeinschaft kann dieses in das Vereinseigentum übernommen werden.

Die Kosten für eine ordnungsgemäße Wassergrube, die Wasseruhr sowie das hinter der Wasseruhr liegende **Leitungssystem auf der Parzelle**, trägt der Abnehmer.

§7 Inhalt der Jahresrechnung für die Wasserentnahme pro Parzelle

Der Abnehmer schuldet dem Verein folgende Kosten, die jährlich zu begleichen sind:

- Verbrauch laut Wasseruhr (Abnehmer).
- Anteiliger Betrag entsprechend den Forderungen aus dem Liefervertrag der Wasserbetriebe, z.B. Grundgebühren für die Hauptwasseruhren der Wasserbetriebe.
- Wasserverlust ((Differenz zwischen dem Wasserverbrauch der Hauptwasseruhren und der Summe des Verbrauchs aller Wasseruhren der Abnehmer) anteilig zum Wasserverbrauch des Abnehmers.
- Vorauszahlung (Abschlag) für das nächste Jahr in Höhe von 100% der

- Wasserrechnung des aktuellen Jahres.
- Verrechnung der geleisteten Vorauszahlung des vorangegangenen Jahres.
- Zweckgebundene Umlagen entsprechend dem Beschluss der Delegiertenkonferenz.
- Ist der Verbrauch an einem Parzellenanschluss – aus welchem Grunde auch immer – nicht feststellbar, wird ein Entgelt für den Abrechnungszeitraum auf der Grundlage des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der letzten 3 Jahre berechnet.
- Bei festgestelltem Wasserdiebstahl werden neben dem abgelesenen Wasserverbrauch weitere 200m³ berechnet.
- Bei der Entnahme von Wasser, das nicht über den Wasserzähler läuft, wird wegen Diebstahls Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt.

Die Rechnungslegung und Bearbeitungsentgelte für Erinnerungen und Mahnungen richten sich nach den Festlegungen der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz des Vereins KGA Märchenland e.V.

§8 Vertragsdauer und Kündigung

Der Wasservertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet. Bei wiederholter oder ständiger Zuwiderhandlung gegen die im Vertrag definierten Pflichten des Abnehmers kann er nach einer Androhungsfrist von 3 Monaten durch den Vorstand gekündigt und der Anschluss gesperrt werden. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden des Abnehmers aus dem Verein Märchenland e.V., der Auflösung des Pachtverhältnisses oder durch Kündigung des Abnehmers mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Wasservertrages unwirksam, nicht durchführbar oder rechtsunwirksam werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Bestandteilen bis zur Überarbeitung wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Berlin, den

Abnehmer (Name 1)
Name/ Vorname in Druckschrift

Unterschrift

Abnehmer (Name 2)
Name/ Vorname in Druckschrift

Unterschrift

Vorstand
Name/ Vorname in Druckschrift

Unterschrift